

Wer aus dem Vorstand braucht eine Bankvollmacht – und wer nur Einsicht?

In vielen Vereinen führt eine Neuwahl zu genau denselben Fragen: Wer darf auf das Vereinskonto zugreifen? Wer bekommt die Mitgliedsdaten? Und reicht es, wenn der 1. Vorsitzende die Vereins-E-Mails über sein privates Postfach abwickelt?

So auch in der Leserfrage eines kleinen gemeinnützigen Vereins: Der 1. Vorsitzende ist im Amt geblieben. Der neue 2. Vorsitzende verlangt nun eine Bankvollmacht. Bisher haben nur der 1. Vorsitzende und der Kassenwart Zugriff auf das Konto. Außerdem verfügen sie über die Mitgliedsdaten. Die Vereins-E-Mail läuft über die private E-Mail-Adresse des 1. Vorsitzenden.

Die kurze Antwort lautet:

Eine Bankvollmacht muss der 2. Vorsitzende nicht automatisch erhalten. Einsichtsrechte in die Finanzunterlagen hat er als Vorstandsmitglied aber in aller Regel schon. Und bei Mitgliedsdaten und Vereins-E-Mail gilt: Zugriff erhalten nur die Personen, die ihn für ihre Aufgabe tatsächlich brauchen. Doch der Reihe nach:

1. Bankvollmacht: Kein Automatismus für jedes Vorstandsmitglied

Zuerst gilt es, zwei Dinge sauber auseinanderhalten: Die Vertretungsmacht nach außen und die Bankvollmacht im Innenverhältnis.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Das regelt § 26 BGB. Wie viele Vorstandsmitglieder gemeinsam handeln müssen oder ob Einzelvertretung gilt, ergibt sich aus der Satzung und gegebenenfalls aus dem Vereinsregister. Der Verein kann also in seiner Satzung festlegen, wer den Verein nach außen vertritt und wie die Geschäftsführung intern organisiert wird. Viele Vereinsvorschriften sind hier dispositiv, also durch die Satzung gestaltbar.

Die Bankvollmacht ist etwas anderes.

Sie ist keine automatische Folge des Vorstandsamts. Die Bank muss auch nicht jedem Vorstandsmitglied Zugriff auf das Konto geben. Der Verein entscheidet vielmehr, wer aus praktischen Gründen Kontovollmacht erhalten soll. Typisch und meist sinnvoll ist eine Lösung, bei der etwa der 1. Vorsitzende und der Kassenwart bzw. Schatzmeister oder Schatzmeisterin bevollmächtigt sind. Das reicht oft völlig aus, vor allem in kleineren Vereinen.

2. Was der 2. Vorsitzende dann trotzdem darf

Aus dem fehlenden Kontozugriff folgt aber nicht, dass der 2. Vorsitzende außen vor bleibt. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, erfolgt die Beschlussfassung grundsätzlich nach den Regeln für Vereinsbeschlüsse. Das zeigt: Der Vorstand handelt als Organ, also nicht bloß als Summe einzelner Posten. Jedes Vorstandsmitglied trägt Verantwortung für die ordnungsgemäße Führung des Vereins. Daraus folgt auch ein Informationsrecht innerhalb des Vorstands. Wer Verantwortung trägt, muss sich ein Bild von der finanziellen Lage machen können.

© VNR AG, alle Rechte vorbehalten.

Dazu passt auch der allgemeine Rechtsgedanke aus § 666 BGB: Wer ein Geschäft für einen anderen führt, muss die erforderlichen Informationen geben und auf Verlangen Auskunft erteilen. Übertragen auf den Vereinsvorstand heißt das: Der Kassenwart oder das mit der Kontoführung betraute Vorstandsmitglied muss den übrigen Vorstandsmitgliedern Auskunft geben und Unterlagen zugänglich machen, soweit das zur Wahrnehmung ihrer Organverantwortung erforderlich ist.

Fazit hier:

Der 2. Vorsitzende braucht nicht zwingend eine eigene Bankvollmacht, wenn die Kontoführung bereits geordnet ist. Er darf und sollte aber Einsicht in Kontoauszüge, Kassenbuch, Buchungsunterlagen und Finanzberichte erhalten, jedenfalls in einem Umfang, der ihm eine wirksame Kontrolle ermöglicht. Das kann gemeinsam mit dem Kassenwart geschehen oder durch regelmäßige Vorlage im Vorstand.

Was die Satzung und Geschäftsordnung regeln sollten

Ob eine Bankvollmacht sinnvoll ist, hängt deshalb vor allem von der Vereinsorganisation ab. Eine eigene Vollmacht für den 2. Vorsitzenden spricht eher für sich, wenn

- er den 1. Vorsitzenden regelmäßig vertreten soll,
- er nach der Satzung stark in die laufende Geschäftsführung eingebunden ist,
- schnelle Zahlungsfreigaben nötig sind oder
- der Verein aus Sicherheitsgründen mit dem Vier-Augen-Prinzip arbeitet.

Dagegen spricht eine zusätzliche Vollmacht eher, wenn

- der Verein klein ist,
- der Zahlungsverkehr über den Kassenwart und den 1. Vorsitzenden zuverlässig läuft,
- klare Kontrollwege bestehen und
- man den Kreis der Zugriffsberechtigten bewusst klein halten will.

Tipp:

Am besten regeln Sie das schriftlich: etwa in einer Geschäftsordnung des Vorstands oder in einem Vorstandsbeschluss. Darin kann stehen, wer Bankvollmacht hat, wer Zahlungen freigibt, wer Kontoauszüge prüft und wie die Berichterstattung im Vorstand läuft. Das passt zur Organstellung des Vorstands und zur satzungsautonomen Gestaltung des Vereins.

Private E-Mail-Adresse des 1. Vorsitzenden: praktisch, aber riskant

Besonders kritisch ist in Ihrer Leserfrage der Punkt mit der Vereins-E-Mail! Wenn die Vereinskommunikation über die private E-Mail-Adresse des 1. Vorsitzenden läuft, vermischt sich Privates mit Vereinsangelegenheiten. Das ist organisatorisch heikel und datenschutzrechtlich riskant. Denn der Verein muss sicherstellen, dass personenbezogene Daten vertraulich behandelt werden, nur befugte Personen Zugriff haben und beim Wechsel im Amt kein Informationsverlust entsteht.

Genau diese Anforderungen ergeben sich aus den DSGVO-Grundsätzen und der Pflicht zu geeigneten Schutzmaßnahmen. Die bessere Lösung ist deshalb fast immer:

Richten Sie eine echte Vereinsadresse ein, zum Beispiel

vorstand@verein.de,
kasse@verein.de oder
info@verein.de.

Dann kann der Verein festlegen, wer Zugriff hat, wer bei einem Vorstandswechsel übernommen wird und wie E-Mails archiviert werden. Das schützt den Verein deutlich besser als ein privates Postfach eines einzelnen Vorstandsmitglieds.

Tipp:

Treffen Sie im Vorstand einen klaren Beschluss zu drei Punkten:

1. Wer erhält Bankvollmacht?
2. Wer darf welche Mitgliedsdaten sehen und bearbeiten?
3. Über welche Vereinsadresse läuft die offizielle Kommunikation?

Schaffen Sie Fakten. Und Rechtssicherheit.